Arbeitshilfe zur

Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule

Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte

erstellt von der Kooperation Polizei - Jugendhilfe - Schule

Quelle: School kids running in elementary school hallway, front view Stock-Foto | Adobe Stock

Copyright © 2023 Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt, Kooperation Polizei, Jugendhilfe, Schule

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Wir freuen uns, wenn die Arbeitshilfe eine Unterstützung ist. Bei einer Verwertung von Inhalten ist auf die Herausgeberin Kooperation Polizei, Jugendhilfe, Schule in Nürnberg hinzuweisen.

Herausgegeben 2013, aktualisiert Januar 2023

Inhalt

Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen 3
Grundsätzliches zum Kinderschutz 4
Welche Anhaltspunkte sind Anzeichen einer Gefährdung? 5
Vom Bauchgefühl zum gezielten Beobachten und Wahrnehmen 5
Indikatorenliste bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls 6
Wie können die Beobachtungen festgehalten werden? 7
Austausch unter Kolleginnen und Kollegen 9
Leitfaden für das interne Beratungsgespräch 10
Das Elterngespräche – Schwieriges zur Sprache bringen 11
Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien? 14
Der Allgemeine Sozialdienst ASD 14
Mitteilung an den ASD 14
Was passiert nach der Mitteilung beim ASD? 15
Hinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt 15
Verfahrensablauf 17
Gesetzestexte 18
Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz 18
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 19
Bürgerliches Gesetzbuch 22
Gewichtige Anhaltspunkte 22
Kinderschutz braucht Datenschutz 24

Kinderschutz als wichtige Aufgabe an den Schulen

Die Schule ist einer der wichtigsten Orte der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren Schule und Jugendamt hierbei gemeinsam zum Wohle des jungen Menschen. Die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sind zum einen in den Art. 31 BayEUG und § 81 Nr. 1 SGB VIII sowie in den „ministeriellen Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen“ (Januar 2021).

Lehrkräfte sind nah am Kind und erlangen daher auch oft Kenntnis, dass das Wohl eines Schülers/einer Schülerin gefährdet sein könnte. Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist Handlungssicherheit und eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Stellen besonders wichtig.

Umfassender Kinderschutz in der Schule braucht das Engagement und die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten: der Lehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen(?), der pädagogischen Fachkräfte sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter.

Mit den Empfehlungen in dieser Arbeitshilfe möchten wir Hinweise zum Vorgehen und zum Umgang mit dem Thema Kindeswohlgefährdung sowie Handlungssicherheit und Orientierung geben.

Nürnberg, Februar 2023

Die Kooperation PJS

Grundsätzliches zum Kinderschutz

Kinder- und Jugendschutz ist eine staatliche Aufgabe und damit die Aufgabe aller Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen betraut sind. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist die Zusammenarbeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Schule sehr bedeutsam.

Zahlreiche Rechtsvorschriften stützen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Für die Jugendhilfe sind sie insbesondere im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) und für die Schulen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie im BayEuG enthalten.

Art. 31 BayEUG beinhaltet für Schulen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe sowie eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist das Kindeswohl gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG FamRZ 2010, 713, 714 Rn 41; BGH FamRZ 1956, 350, 351; FamRZ 2005, 344, 345; OLG Brandenburg FamFR 2010, 357; OLG Hamm FamRZ 2009, 1752 f; OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1599).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

körperliche und seelische Vernachlässigung, psychische Gewalt, körperliche Gewalt und

sexualisierte Gewalt.

Handlungsschritte der Schule bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 4 KKG

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, so gilt es, zunächst mit den Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten ins Gespräch zu kommen und mit ihnen die Situation zu klären. Auch der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin ist in geeigneter Form einzubeziehen. Es sollte versucht werden, die Betroffenen dafür zu gewinnen, Hilfsangebote – innerschulische und außerschulische – anzunehmen, die geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Von der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten kann nur dann abgesehen werden, wenn der wirksame Schutz des Kindes dadurch gefährdet sein könnte. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht und eine Tatbeteiligung der Erziehungsberechtigten nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann. Die beteiligte Lehrkraft sollte dabei nach bestem Wissen und Gewissen eine Einschätzung vornehmen, ob das Kind nach einer Information der Erziehungsberechtigten zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung noch sicher ist.

In diesem Zusammenhang haben Schulen zudem Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (vgl. §§ 4 KKG und 8b SGB VIII). Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF) ist eine pädagogische Fachkraft mit spezialisierten Kenntnissen im Kinderschutz. Sie berät bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten, schätzt das Gefährdungsrisiko ein und bespricht mögliche weitere Handlungsschritte. Sie berät auch zur Frage, ob Erziehungsberechtigte in dem konkreten Fall einbezogen werden sollten. Die Insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht weisungsbefugt, d.h. die Fallverantwortung bleibt bei der ratsuchenden Lehrkraft. Vor einer Übermittlung von Daten an eine ISEF sind diese zu pseudonymisieren.

Kann die (drohende) Gefährdung mit den getroffenen Maßnahmen nicht abgewendet werden und ist das Tätigwerden des ASD notwendig, so ist die Schule befugt, den ASD zu informieren. Die Erziehungsberechtigen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Es gilt der Grundsatz, dass eine Mitteilung an den ASD zwar gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, jedoch nicht ohne deren Wissen erfolgen kann. Von einer Information der Erziehungsberechtigten kann dann abgesehen werden, wenn sich durch deren Einbeziehung die Situation für das Kind deutlich verschlechtern würde und der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann. (habe ich zu Mitteilung geschoben)

Die mitteilende Lehrkraft erhält vom ASD Rückmeldung, ob er die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Schülers/der Schülerin tätig geworden ist bzw. noch tätig ist.

Welche Anhaltspunkte sind Anzeichen einer Gefährdung?

Vom Bauchgefühl zum gezielten Beobachten und Wahrnehmen

Eine Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrkräfte sowie die pädagogischen Fachkräfte in Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten. Misshandlungen und Vernachlässigungen finden meist im familiären Rahmen oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher nur Anzeichen, so genannte Indikatoren, auf eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und zu weiteren Einschätzungen der Situation des Kindes oder Jugendlichen führen.

Indikatorengestützte Instrumente zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung sollen dazu beitragen, Anzeichen gezielt wahrzunehmen, die eigenen Beobachtungen zu schärfen und für mögliche Problembereiche zu sensibilisieren. Sie dienen damit der Strukturierung von Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen und unterstützen dabei, ein rationales Urteil in einer oftmals emotional fordernden Situation zu finden. Gleichzeitig ermöglichen sie eine transparente und kontinuierliche Dokumentation.

So vielfältig die Entwicklungslinien und der Lebensraum eines Kindes sein können, so vielfältig sind auch die Ebenen, auf denen sich eine Gefährdung des Kindeswohls andeuten kann.

Die folgende Auflistung gibt ein Beispiel für eine strukturierte Übersicht über mögliche Anhaltspunkte.

Indikatorenliste bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls

Sie unterstützt, Gefährdungsmomente zu erkennen, einzuordnen und Handlungsschritte zu definieren.

Beobachtung und Wahrnehmung			
Äußere Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen	**Wann wurde es beobachtet?**	**Wo wurde es beobachtet?**	**Wer hat es beobachtet?**
Wiederholte und/oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen), ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt			
Häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen			
Starke Unter- oder Überernährung			
Zurückgebliebene geistige oder körperliche Entwicklung ohne medizinische Begründung und entsprechende Förderung			
Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut/ faulende Zähne/ Ungezieferbefall)			
Mehrfach völlig witterungsunangemessene und/oder stark verschmutzte Bekleidung			
Verhalten des Kindes/ Jugendlichen			
Wiederholte schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen			
Wiederholt völlig distanzloses und/oder aggressives Verhalten			
Wiederholtes selbstschädigendes/-verletzendes Verhalten			
Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)			
Wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten			
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen			
Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)			
Kind/Jugendliche(r) hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)			
Kind/ Jugendlicher begeht häufig Straftaten			
Verhalten des Kindes/ Jugendlichen im schulischen Kontext			
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten			

Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbständigem Arbeiten			
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung der Noten			
Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl verstärkt extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit vermehrten Ängsten			
Veränderungen im Kontaktverhalten gegenüber Erwachsenen oder Gleichaltrigen, sozialer Rückzug, depressive Verstimmungen			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Emotionale Instabilität im Sinne von stark wechselnden Stimmungslagen			
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern, massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt			

s. auch Anhang: 2. Gewichtige Anhaltspunkte

Achtung: Wenn der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls unter Zusammentragen von Fakten und Beobachtungen bestehen bleibt, müssen schulinterne Beratungsmöglichkeiten (Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Schulpsychologie, Beratungslehrkraft) die Schulleitung sowie ggf. die „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Beratung und Planung der weiteren Schritte hinzugezogen werden.
Bei einer akuten Gefährdung, z.B. deutliche Misshandlungsspuren bei einem Schüler/einer Schülerin muss sofort der Allgemeine Sozialdienst (ASD) des Jugendamts eingeschaltet werden.

Wie können die Beobachtungen festgehalten werden?

Eine schriftliche Dokumentation hilft, die Subjektivität von Beobachtungen und Wahrnehmungen abzumildern und stellt eine gute Basis für den Dialog mit verschiedenen Akteuren und den betroffenen Familien dar. Wichtig ist hier vor allem, dass geplante und nachfolgende Schritte und Entscheidungen schriftlich festgehalten werden. Dies erhöht auch die Transparenz zwischen allen Beteiligten.

Beurteilungen zum gleichen Ereignis können sich von Person zu Person gravierend unterscheiden, da verschiedenste Einflussfaktoren auf Beobachtung, Wahrnehmung und die daraus resultierende Beurteilung wirken können:

Beurteilungen und Interpretationen sind abhängig von Vor – und Zusatzinformationen, von Sympathie und Geschlecht, werden beeinflusst durch persönliche Grundüberzeugungen und Haltungen. Sie können zu „milde“ oder zu „streng“ ausfallen oder auch zu unzulässigen Verallgemeinerungen führen.

Beurteilungen und Interpretationen sind somit immer auch subjektiv durch den Beurteilenden gefärbt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass eine einzige Information zu ganz verschiedenen Interpretationen führen kann. Deshalb ist es wichtig, in der Dokumentation Information und Interpretation zu trennen.

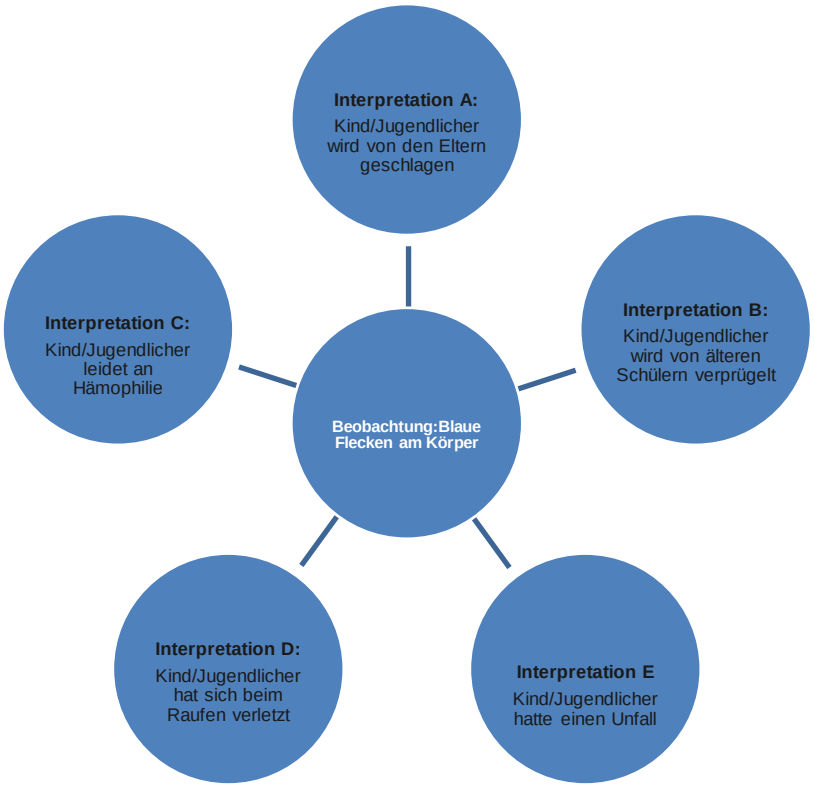

Dokumentation als notwendige Grundlage für eine professionelle Fallbesprechung im Team. Gewinn der Dokumentation ist:

Der multidimensionale Blick: mannigfaltige, gewichtige und randständige, z.T. auch widersprüchliche Beobachtungen.

Der rote Faden: Das schriftliche Fixieren hilft, sich darüber klar zu werden, ob die Sorge begründet oder eher unbegründet erscheint.

Die eigene Wahrnehmung schärfen: genauere und kontinuierlichere Beobachtung notwendig, da Vernachlässigungen und (sexualisierte) Gewalt in der Regel keine einmaligen, sondern sich wiederholende Vorgänge sind.

Die Dokumentation erleichtert die Einschätzung der Gesamtsituation, beugt vorschnellen unsystematischen ad-hoc- Entscheidungen vor. Somit erhöht sich die Chance, dass ein roter Faden in der Gesamtsituation erkannt werden kann. Aufgrund personenbezogener Daten muss die Dokumentation sicher vor Unbefugten aufbewahrt werden.

Achtung:

Das sollte in die Dokumentation:

- Fakten: Konkrete Beobachtungen, Aussagen des Schülers/der Schülerin, wörtliche (nachträgliche) Protokolle von Kinderäußerungen
- Interpretationen, Bewertungen und Meinungen der Lehrkraft
- Maßnahmen, die seitens der Schule veranlasst wurden
- Beratungsergebnisse
- Planungen und Festlegungen für die weitere Vorgehensweise

Austausch unter Kolleginnen und Kollegen

Die gemeinsame Beratung mit Kolleginnen/Kollegen und Beratungsfachkräften trägt dazu bei, die eigene emotionale Überreaktion zu vermeiden, den Blick zu weiten und sich nicht zu früh auf nur eine Hypothese einzuengen. Eindrücke lassen sich so eventuell relativieren oder auch bestätigen. Ein kollegialer Austausch hilft außerdem, Wahrnehmungen im Alltag einzuordnen, den Blick zu schärfen, einen Fall von verschiedenen Seiten zu beleuchten und am Fall dran zu bleiben.

Einschätzungen und Planungen für weitere Handlungsschritte sollten bei einem so schwierigen Thema wie dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht von einer Person allein getragen werden. Deshalb ist es sinnvoll, sich mit den Personen auszutauschen (anonymisiert, wenn kein Einverständnis der Eltern vorliegt), die in der Schule mit dem Kind zu tun haben. Je nach Schulform können dies unterschiedliche Personen und Berufsgruppen sein, z. B.:

- Schulleitung
- Lehrkräfte / Fachlehrkräfte (z.B. Sportlehrkräfte)
- Mitarbeiter/-innen der Mittagsbetreuung oder des Hortes
- Schulpsychologie und Beratungslehrkraft
- pädagogische Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Der folgende Leitfaden für das interne Beratungsgespräch soll Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte bei der Einschätzung zur Situation zu beachten. Ein wichtiger Aspekt ist auch die Klärung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Eltern bestimmte Vereinbarungen umgesetzt haben sollen. Weiter muss im Rahmen des Gespräches festgelegt werden, was getan wird, wenn Absprachen seitens der Eltern nicht eingehalten oder Hilfen gänzlich abgelehnt werden.

Leitfaden für das interne Beratungsgespräch

Moderation	Legen Sie vorher fest, wer die Moderation die bzw. Gesprächsleitung übernimmt.
Zeit	Begrenzen Sie die Zeit des Gespräches bzw. legen Sie vorher fest, wie lange Sie sich für die Erörterung von Situation und weiteren Maßnahmen Zeit nehmen wollen.
Protokoll	Legen Sie gleich zu Beginn des Gespräches fest, wer die Ergebnisse des Gespräches protokolliert.
Indikatoren	Notieren Sie möglichst präzise, welche Anhaltspunkte bzw. Indikatoren Sie in der Dokumentation festgehalten haben oder welche gravierenden Indikatoren Sie im Verlauf des Gespräches erkannt haben.
Ressourcen	Besprechen Sie auch, welche Ressourcen in der Familie oder in deren Umfeld vorhanden sind. Dies kann beispielsweise eine Großmutter sein, die die Familie entlastet.
Hilfen	Besprechen Sie, welche Hilfen Sie als Schule anbieten können und welche Hilfen nur von anderen Institutionen angeboten werden können. Dies müssen nicht unbedingt sog. Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vom Jugendamt sein. Auch Unterstützung durch Schuldnerberatung, Erziehungsberatung, Möbel- und Kleiderbörsen können Familien in schwierigen Situationen weiterhelfen.
Was soll bis wann passieren?	Damit Ihre Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern, nicht sprichwörtlich „im Sande verlaufen“, sollten Sie mit den Kollegen und Kolleginnen festlegen, was die Familie bis wann tun soll (z. B. das Aufsuchen einer Beratungsstelle innerhalb der nächsten 7 Tage nach dem Elterngespräch). Es sollte auch vereinbart werden, wer bei der Familie nachfragt und dran bleibt.
Was passiert, wenn nichts passiert?	Auch wenn sich die Eltern im Gespräch kooperativ und verständnisvoll zeigen, kann es passieren, dass die vereinbarten Schritte nicht eingehalten werden. Deshalb sollten Sie schon jetzt im Gespräch mit den Kollegen und Kolleginnen die weitere Vorgehensweise planen. Da Transparenz gegenüber allen Beteiligten wichtig ist, sollten Sie dies auch später gegenüber den Eltern verdeutlichen.

Durch die gesetzlichen Regelungen im Bay EUG Art. 31 sind Sie verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen. Das Gespräch mit den Eltern über Ihre Beobachtungen sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungsstrategien mit den Beteiligten (falls sich der Verdacht bestätigt) gehören dazu.

Achtung: Um die Situation des Kindes bzw. des Jugendlichen besser einschätzen zu können, sollte eine Unterstützung durch weitere Fachkräfte erfolgen: z.B. Schulpsychologie, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (für Nürnberger Schulen 09 11 / 231-2730) sowie andere Beratungsstellen (z. B. Erziehungsberatungsstellen).

Ist eine akute Gefährdung des Kindes festgestellt, muss **sofort der Allgemeine Sozialdienst im Jugendamt eingeschaltet werden.**

Die Bereitschaftsnummern der ASD-Regionen sowie die Telefonnummer der ASD-Zentrale sind im Anhang zu finden.

Zur professionellen Einschätzung einer Gefährdung sind Beschreibungs- und Bewertungsraster hilfreich.

4 Kerndimensionen (nach Dr. Kindler) sind bei der Einschätzung zu bedenken:

1. Was tun Sorgeberechtigte Schädliches bzw. unterlassen sie Notwendiges?

2. Im Verhältnis zu den Bedürfnissen eines konkreten Kindes: Was braucht dieses Kind?

3. Welche Beeinträchtigungen sind beim Kind deshalb zu befürchten, bzw. bestehen schon?

4. Wie ist die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern, die Gefährdung abzuwenden?

Das Elterngespräche – Schwieriges zur Sprache bringen

Eine gute Beziehung ist grundsätzlich hilfreich für gelingende Elterngespräche. In diesen besonderen Gesprächen geht es darum, in Beziehung zu kommen und zu bleiben. Die Lehrkräfte sollten die Indikatorensysteme für Kindeswohlgefährdung im Hinterkopf haben.

Es geht weiter darum, mit den Eltern zu einer gemeinsamen Problemsicht zu kommen und dabei den Eltern zu helfen, ein vorliegendes Problem zu akzeptieren und notwendige Hilfen annehmen zu können.

Gespräche dieser Art sind sehr anspruchsvoll und erfordern sehr viel Geschick und Einfühlungsvermögen. Es kann hilfreich sein, solche Gespräche zu zweit zu führen.

Rollenkonflikt: Beobachter/-in – Berater/-in

Von außen betrachtet ist der offensichtlichste Konflikt der zwischen der kritischen Beobachterrolle und der Rolle als Berater/-in. Es ist daher nur zu verständlich, wenn uns Eltern bezüglich unserer Beraterrolle zunächst misstrauen, uns auch als Bedrohung ihres derzeitigen familiären Systems erleben.

Innere Konflikte der Berater: Umgang mit Mitgefühl, Wut und Angst

Es gibt mehr oder weniger verdeckte innere Konflikte, die uns als Berater/-in im Gespräch in Fallen locken können. Dies ist das besondere Mitgefühl, welches das Schicksal eines möglicherweise misshandelten oder vernachlässigten Kindes in uns auslöst. Erleben die Eltern dieses Mitgefühl als Konkurrenz zur eigenen Elternrolle, werden sie möglicherweise genötigt sein, das Problem zu bagatellisieren. Das Mitgefühl mit dem Kind kann auch Hilflosigkeit und letztendlich starke Wut gegenüber den Eltern in uns auslösen. Daher ist es leicht möglich, in die Rolle eines Anklägers zu kommen, die es unmöglich macht, eine tragfähige Beratungsbeziehung aufrecht zu erhalten.

Ein weiterer, gern vergessener Fallstrick ist schlichtweg die eigene Angst vor einem als unangenehm empfundenen Gespräch. Diese Gespräche mit Eltern, die wir im Verdacht haben, ihr Kind zu schädigen, sind selbst für erfahrene Berater/-innen oft schwierig und anspruchsvoll.

Eine gute Beziehung zwischen Eltern und Lehrkraft bietet die Chance, frühzeitig einzugreifen. Sie stellt für die Eltern manchmal eine geringere Hemmschwelle dar, als den direkten Kontakt zu einer ihnen unbekannten Beratungsstelle oder dem Jugendamt aufzunehmen. So können Hemmschwellen im Dialog abgebaut und erste Änderungen von Sichtweisen und Handlungsschritte in Richtung Annahme von Hilfen angebahnt werden.

Gefühlslage der Eltern

Mit der Vermutung auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert zu werden, löst bei Eltern unterschiedliche Gefühle und Reaktionen aus. Es kann sein, dass Eltern in eine Abwehrhaltung gehen. Sie befürchten möglicherweise, dass Konflikte innerhalb der Partnerschaft, auf der Paarebene eskalieren oder dass ihnen das Sorgerecht für ihre Kinder vom Jugendamt entzogen wird, wenn die Gefährdung des Kindeswohl bekannt wird. Werden diese Sorgen nicht angesprochen, kann es dazu führen, dass die Schule den Kontakt zum Kind (und den Eltern) verliert, weil sich das Kind vielleicht zurückzieht und sich nicht mehr mitteilt. Es ist daher von Bedeutung, im Gesprächs mögliche Befürchtungen der Eltern anzusprechen. Durch einen Wechsel auf die Metaebene können diese Ängste konkret angesprochen und sachliche Informationen über Hilfsmöglichkeiten gegeben werden, ohne dabei die Gefährdung des Kindes zu minimieren oder zu bagatellisieren.

Achtung: Berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht. Begreifen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes als gemeinsame Sorge. Betrachten Sie das Gespräch auch aus der Perspektive der Eltern. Stellen Sie den Eltern offene Fragen und vermeiden Sie Vorwürfe, Anklagen und ein Gespräch im Sinn eines Verhörs. Fragen Sie die Eltern, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären. Sie sollten versuchen, gemeinsam mit den Eltern Lösungen entwickeln.

Wichtig ist, dass eine Basis zur Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zwischen Schule und Eltern erhalten bleibt.

Lehrkraft als Mittler

Lehrkräfte haben in Gesprächen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine besondere Rolle: Einerseits können sie z. B als Klassenlehrkraft besondere Vertrauenspersonen von Eltern sein. Dies vor allem dann, wenn die Kommunikation mit den Eltern im Vorfeld nicht nur von problematischen Gesprächen geprägt war, sondern auch Erfolge kommuniziert, und im Rahmen von Klassenveranstaltungen Kontakte aufgebaut und gepflegt werden konnten.

Lehrkräfte beobachten ihre Schüler zwangsläufig in vielen relevanten Situationen, können von daher sehr frühzeitig drohende Gefahren für das Kindeswohl wahrnehmen. In Ihrer Rolle als Gesprächspartner/-in werden sie dabei von den Eltern günstigstenfalls vielleicht als weniger bedrohlich wahrgenommen als z. B. die Mitarbeiter/-innen eines Jugendamtes.

Auf der anderen Seite sind Sie als professionelle Berater/-innen in der Regel nicht ausreichend ausgebildet. Es gilt also einerseits, die gute Beziehung zu den Eltern zu nutzen und andererseits sich nicht zu überfordern, nicht in die Rolle eines Richters oder Therapeuten zu schlüpfen, sondern die Lehrerrolle als Möglichkeit zur Vermittlung von Hilfen zu nutzen.

Ziel eines Elterngesprächs kann daher für Lehrkräfte nicht die völlige Absicherung der „Diagnose: Kindeswohlgefährdung“ oder gar die „Therapie“ sein, sondern neben dem ersten Absichern einer Risikoeinschätzung im Einzelfall vor allem das behutsame Hinführen zu weiteren fachlichen Hilfen.

Dies zu erkennen kann helfen, sich nicht zu viel Verantwortung aufzubürden und den roten Faden im Gespräch zu behalten. Wenn es um potentielle Kindeswohlgefährdung geht, ist es immer sinnvoll, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu übertragen. Neben dem schulinternen Beratungssystem und der Schulleitung können Lehrkräfte sich Unterstützung bei der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, Telefon 09 11/2 31-27 30 holen.

Die Beziehung zu den Eltern

In den seltensten Fällen werden Eltern eine eigene Beteiligung bei einer Gefährdung des Kindes-wohls sofort einräumen und an Hilfen offen interessiert sein. Dazu muss erst die Beziehung zum Gesprächspartner / zur Gesprächspartnerin stimmen, müssen Ängste abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden. Verdeckende oder bagatellisierende Reaktionen sind also zunächst verständlich. Um bagatellisierende oder verdeckende Reaktionen von Eltern einordnen zu können, muss man sich einmal in ihre Lage versetzen: Eltern wissen, wenn sie z. B. wegen Alkoholproblemen oder Depressionen elementare Bedürfnisse ihrer Kinder vernachlässigen. Sie wissen, dass sie sich nicht so konsequent verhalten, wie es nötig wäre. Sie erleben ihre eigene Hilflosigkeit, wenn sie nicht gelernt haben, ihre Kinder liebevoll und konsequent zu erziehen. Sie erleben, dass sie mit lauten Worten nichts mehr erreichen. Sie fühlen sich schuldig, wenn ihnen die Hand ausrutscht, auch wenn sie im Gespräch versuchen, solche Tatsachen zu bagatellisieren.

In der Regel wollen Eltern das Beste für ihr Kind.

Fazit

Es ist wichtig, vor einem schwierigen Elterngespräch zum Thema Kindeswohl die eigene Rolle, die eigene Befangenheit und die Gesprächsziele genau zu klären. Lehrkräfte übernehmen die Rolle der Mittlerin und nicht die von Richtern oder Therapeuten.

Die wichtigsten Gesprächsziele sind:

- Halten der Beziehung,
- Beschreibung der Beobachtungen ohne Bewertung,
- Ausdruck der gemeinsamen Sorge um das Kind,
- Ausdruck von Verständnis bezüglich der Sorgen und Nöte der Eltern,
- Ausdruck von Verlässlichkeit und Vertraulichkeit,
- Gemeinsames Erarbeiten bzw. Vermittlung von Hilfemöglichkeiten,
- Herstellen von Nachhaltigkeit durch verbindliche Absprachen,
- Überprüfen des Erfolgs der Absprachen durch Vereinbarung von Folgeterminen.

Welche Hilfen bietet das Jugendamt für Familien?

Der Allgemeine Sozialdienst ASD

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist eine Abteilung des Jugendamtes. Er bietet ganzheitliche Beratung, Hilfe und Unterstützung für Nürnberger Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Seine zentralen Aufgaben sind die Planung und Vermittlung von Hilfen zur Erziehung und der Kinderschutz. Beim Allgemeinen Sozialdienst können Familien die Hilfen zur Erziehung nach §§27 ff SGB VIII beantragen, worauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Die Beratung ist vertraulich und unterliegt den Datenschutzbestimmungen.

Bei dieser einzelfallbezogenen Kooperation mit dem ASD ist der Sozialdatenschutz immer zwingend zu beachten. Ein Austausch von Schule und dem ASD ist ausschließlich mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Eine Ausnahme ist dann, wenn Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die das Tätigwerden des ASD notwendig machen.

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Elternhaus, Schülerinnen / Schülern und Schule ist diese Transparenz wichtig.

Kinderschutz

Der ASD ist im Besonderen zuständig bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls. § 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die grundsätzlichen Verfahrensschritte des Jugendamtes bei Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung.

Mitteilung an den ASD

Liegt eine akute Gefährdung des Kindes/ Jugendlichen vor, werden angebotene Hilfen nicht in Anspruch oder reichen diese nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Schule befugt, den ASD zu informieren.

Eine Mitteilung sollte folgende Informationen enthalten:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten und Telefonkontaktdaten
- Wer hat die elterliche Sorge?
- Angabe zu sorgeberechtigten Personen
- Momentane Situation und Lebensbedingung der betroffenen Familie, bzw. des betroffenen jungen Menschen
- Geschwister/andere Kinder im häuslichen Umfeld (ebenfalls betroffen?)
- Art und Umfang des Gefährdungsanlasses; festgestellte gewichtige Anhaltspunkte; Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Ihrer Sicht vor?
- Fanden Gespräche mit den Schülern und/oder Erziehungsberechtigten statt? Mit welchem Ergebnis?
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- ggf. Beratungsergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, sofern Beratung eingeholt wurde
- Wie hoch schätzen Sie das Gefährdungsrisiko ein?
- Was wurde von Ihnen, von der Schule bereits in Rücksprache mit den Eltern veranlasst?
- Wie haben die Eltern auf die Gesprächsangebote/ Hilfen reagiert?
- Weitere Beteiligte oder Betroffene
- Wurden die Eltern über die Mitteilung an das Jugendamt informiert?

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt der ASD einzubeziehen ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dies hängt in hohem Maße vom Gefährdungsrisiko, der Kooperationsbereitschaft der Eltern/Sorgeberechtigen sowie den eigenen Handlungsmöglichkeiten ab.

Was passiert nach der Mitteilung beim ASD?

Jede eingehende Mitteilung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird von den Mitarbeitenden des ASD priorisiert behandelt. Im sogenannten kollegialen Team wird die Mitteilung geprüft und die notwendigen nächsten Schritte dazu beschieden. Handlungsleitend sind die Vorschriften des § 8a SGB VIII zu handeln. Es ist verpflichtet, gewichtige Punkte von Kindeswohlgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln.

Eine ausführliche Beschreibung der Gefährdung unterstützt das Fallverständnis und die Gefährdungsbeurteilung durch den ASD (Was wurde wann von wem beobachtet? Seit wann besteht die Situation für die Schülerin/den Schüler?).

Fazit: Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein wesentliches Element für den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Klar geregelte Verfahrenswege und Zuständigkeiten zwischen unter-schiedlichen Institutionen und Hilfesystemen sind unabdingbare Voraussetzungen, um Eltern und Kindern adäquate und passgenaue Hilfen anbieten zu können. Machen wir uns gemeinsam auf den Weg und sichern gemeinsam den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Hinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche können von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Häufig geschieht dies im familiären Umfeld von Kindern. Oft sind nahe Verwandte Tatpersonen oder tatbeteiligt.

Aber auch außerhalb der Familie, unter Kindern und Jugendlichen, im institutionellen Kontext oder im virtuellen Raum (Internet/Chaträume) geschieht sexuelle Gewalt.

Die Komplexität des Themas erfordert ein wohl überlegtes und durchdachtes Vorgehen, um den Schutz der Betroffenen sicherstellen zu können. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sollte immer eine spezialisierte Fachberatungsstelle kontaktiert werden.

Für Schulen in der Stadt Nürnberg stehen folgende Fachberatungsstellen zur Verfügung:

- Wildwasser Nürnberg e.V. (Mädchen), Telefon 09 11 / 33 13 30
- Jungenbüro Nürnberg e.V. (Jungen am 10 Jahren), Telefon 09 11 / 52 81 47 51
- Der Kinderschutzbund KV Nürnberg e.V. (Kinder und Jugendliche).
  Telefon 09 11 / 92 91 90 00

Die Fachberatungsstellen schätzen gemeinsam mit Ihnen die gewichtigen Anhaltspunkte und das Gefährdungsrisiko ein und beraten Sie zu den nächsten notwendigen Schritten.

Weitere detaillierte Handlungsanweisungen finden Sie in den Handlungsempfehlungen der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen: https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/index.php/handlungswissen/intervention/handlungsempfehlungen.

Außerdem liegt allen Schulen im Regierungsbezirk Mittelfranken die Handreichung „Schule gegen sexualisierte Gewalt: Handreichung zur Prävention und Intervention an Grund- Mittel- und Förderschulen“ vor.

In den schuleigenen Schutzkonzepten können die spezifischen Verfahrensschritte

weiter konkretisiert werden.

Verfahrensablauf

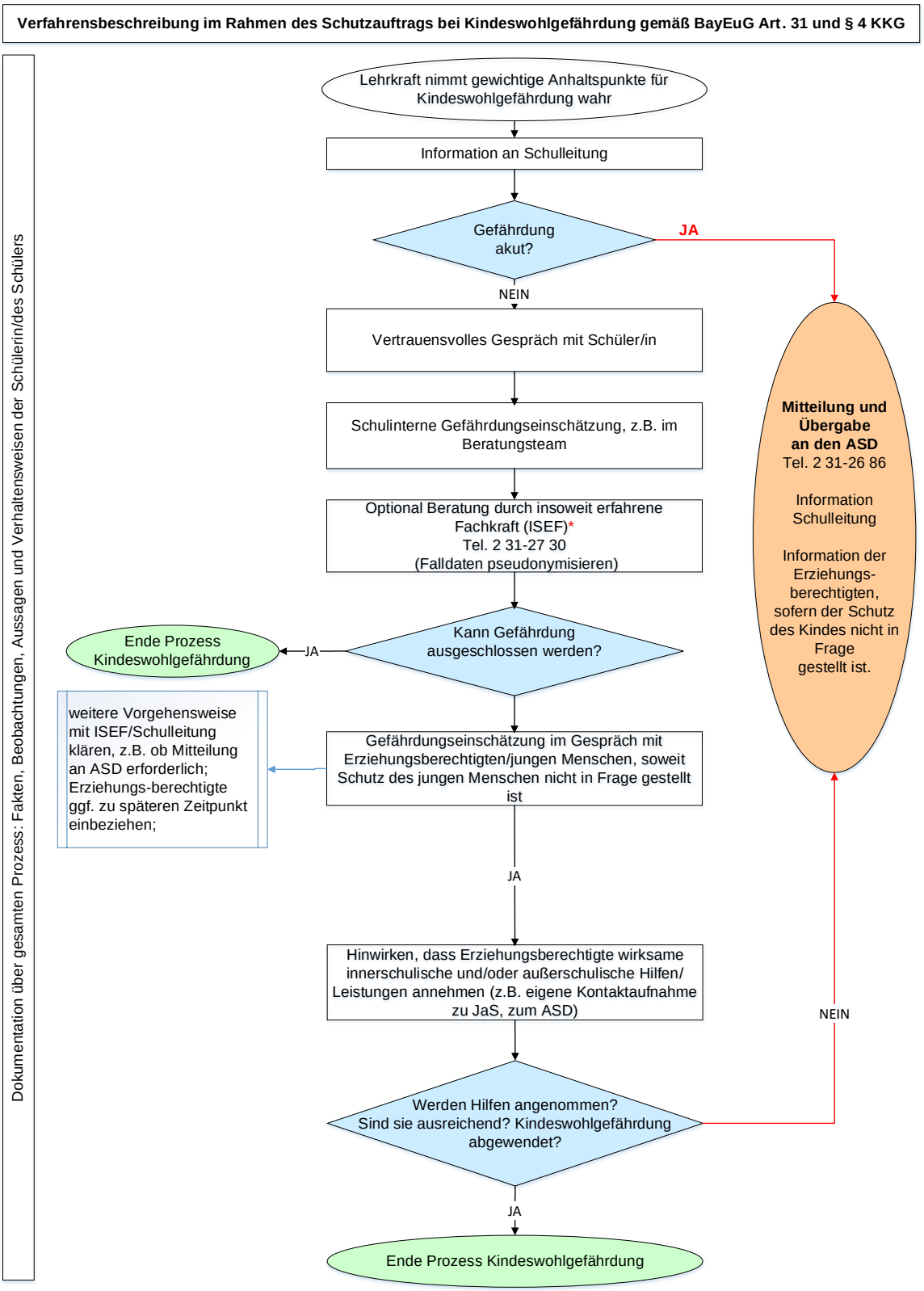

Anhang

Gesetzestexte

Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz

Art. 31 BayEUG

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung

(1) 1Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. 2Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.2Mittagsbetreuung wird bei Bedarf an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. 3Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

Art. 74 BayEUG

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

(2) 1Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. 2Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75 BayEUG

Pflichten der Schule

(1) 1Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstands und sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. 2Art. 88a gilt entsprechend.

3Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.

(2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

§ 81 SGB VIII

Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern/innen oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes

oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, bzw. § 4 KKG sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden. Dabei ist unerheblich, ob das Wohl des Kindes durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird. Gewichtige Anhaltspunkte sind jeweils alters- und entwicklungsspezifisch zu betrachten. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Diese Liste des Bayerischen Landesjugendamt dient der Orientierung und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.

2. Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.

3. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.

4. Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.

5. Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.

6. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

7. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.

8. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.

9. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.

10. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.

11. Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

12. Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.

13. Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.

14. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

15. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.

16. Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

17. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.

18. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.

19. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.

20. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die Anhaltspunkte berücksichtigt und altersspezifisch mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten oder dergleichen verwendet werden, sollten sie auf Vollständigkeit geprüft und mit den hier vorliegenden abgeglichen werden.

vgl.

https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php

Kinderschutz braucht Datenschutz

Der Grundsatz des Sozialgeheimnisses besteht darin, dass jeder Bürger einen Anspruch darauf hat, dass der Sozialleistungsträger die ihn betreffenden Daten nicht unbefugt erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Als Konsequenz für die Mitarbeitenden des Jugendamtes /ASD heißt das, dass sie mit den Daten der jungen Menschen und ihren Familien sehr sorgsam umgehen müssen und eine Weitergabe nur möglich ist, wenn dies in einem Gesetz erlaubt ist:

Auch Lehrkräfte unterliegen als Amtsträger der Schweigepflicht. Sie haben jedoch im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unter den Voraussetzungen des § 4 KKG eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt. Erfolgt eine Mitteilung an den ASD zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung, so soll das Jugendamt rückmelden, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung bestätigt sieht und ob es zum Wohl des jungen Menschen tätig geworden ist, bzw. noch tätig ist. (vgl. § 4 Abs. 4 KKG). Das Jugendamt ist nicht befugt, konkrete Informationen zum weiteren Hilfeverlauf zu geben, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu speichern und zu übermitteln. Dieser Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung von Eltern, Kindern, Jugendlichen ist nur aufgrund spezieller datenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen möglich. Wenn also eine Fachkraft im ASD die Aufgabe hat, Anhaltspunkten für eine Gefährdung nachzugehen, und sie deswegen eine Lehrkraft befragt, muss sie vorher das Einverständnis der Eltern einholen. Dies gilt ebenso vor einer Weitergabe von Informationen, die sie im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten erfahren hat.

Daten dürfen nur weitergegeben werden,

- wenn der Anvertrauende damit einverstanden ist
- bei Anrufung des Familiengerichts
- wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen

- nach einem Wechsel der Fallzuständigkeit
- wenn bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit die Kenntnis der Sozialdaten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig erscheint
- wenn andere Fachkräfte des Fachteams zur Risikoabschätzung hinzugezogen werden.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen gibt es die Pflicht, den Hinweisen nachzugehen. Sie ergibt sich aus der Vorschrift zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII). Die Datenerhebung muss aber geeignet, erforderlich und angemessen sein. In der Regel sind sie beim „Betroffenen" zu erheben, nur ausnahmsweise „ohne Mitwirkung des Betroffenen". Die Erhebung muss dann entweder in der Familie nicht möglich sein, oder sie erfordert aufgrund der speziellen Problemlage Kenntnisse von Dritten.

Bei der Datenübermittlung, also die Informationsweitergabe der Fachkräfte im ASD, wie auch von anderen Stellen z.B. der Schule oder einer Tagesstätte an den ASD muss man unterscheiden zwischen anvertrauten und sonstigen Sozialdaten.

Sonstige Daten dürfen zu dem Zweck übermittelt werden, für den sie erhoben wurden und wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.

Bei anvertrauten Sozialdaten wird die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Fachkraft und den Klienten geschützt, das ist dann der Fall, wenn eine bestimmte Information in der Erwartung mitgeteilt wird, dass sie vertraulich behandelt wird.

Außerhalb einer Kindeswohlgefährdung ist die Kontaktaufnahme zum ASD und der Austausch zu einem konkreten Kind/Jugendlichen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestattet.